



Tel. + 49 2336 / 9297-50
Fax + 49 2336 / 9297-60

info@witt-alu-polish.com
www.witt-alu-polish.com

Werk I
Verwaltung

Saarstr. 7
58332 Schwelm

Werk II

Hoelker Feld 20
42279 Wuppertal

Werk III

Alte Haase 8-10
45549 Sprockhoevel

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

Zur Verwendung gegenüber:

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer)
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

I. Allgemeines

1. Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Diese gelten auch für die künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die der Lieferer nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

II. Angebot und Preisänderungen

1. Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. insbesondere können sich die Preise bei Mehr- oder Minderbestellungen verändern. Führen Fehler oder sonstige negative Veränderungen des Materials zu erhöhten Fertigungskosten beim Lieferer, so kann er den Preis angemessen erhöhen
2. Als Auftragsbestätigung gilt im Fall umgehender Auftragserteilung auch der Lieferschein bzw. die Warenrechnung. Einer schriftlichen Bestätigung bedürfen zu ihrer Gültigkeit alle nachträglichen, telefonischen, mündlichen oder als e-mail übermittelten Abmachungen. Zusicherung oder Nebenabreden.

III. Rahmenaufträge

Liegen der Geschäftsverbindung Rahmenaufträge zugrunde, so gilt, sofern dort nichts anderes vereinbart ist, dass das Auslaufen des Auftrages zumindest 3 Monate zuvor durch den Besteller anzukündigen ist. Geschieht dies nicht ist der Besteller verpflichtet dem Lieferer wegen der vorgeplanten Kosten der Fertigung, insbesondere vorgehaltenes Personal und Material (Fertigungskosten), Ersatz zu leisten. Dies geschieht nach Wahl des Lieferers entweder durch Berechnung eines pauschalen Schadenersatzes in Höhe von 20% der in 3 Monaten durchschnittlich erzielten abgerechneten Umsätze. Alternativ kann der Lieferer Ersatz der Fertigungskosten in Höhe der konkret zu berechnenden Kosten verlangen.

IV. Güte, Maße und Qualität

1. Güte und Maße bestimmen sich nach den vom Auftraggeber überreichten Mustern, wobei der Grundsatz des Vorrangs des optischen Eindrucks vor der Maßhaltigkeit gilt. Durch die Bearbeitung kann es zu Veränderungen der Teilekonturen, der Radien oder geometrischen Abmessungen im Allgemeinen kommen. Sollten Maß oder Toleranzgrenzen ausnahmsweise Vorrang genießen, so hat der Auftraggeber darauf gesondert hinzuweisen.
2. Ohne ausdrückliche Vereinbarung wird keine besondere Oberflächenbeschaffenheit, insbesondere keine Fettfreiheit geschuldet. Leichte Schleifölrückstände, Ablagerungen von Schleifstaub, sowie Reste von Polierpaste und Kreide- / Kalkreste sind verfahrensbedingt und stellen keinen Mangel dar. Das gleiche gilt für Auswaschungen an Bohrungen und Durchbrüchen.

V. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Alle Angaben über Lieferzeit sind nur annähernd und daher unverbindlich. Für den Beginn der Lieferzeit ist das Datum des Eingangs der zu bearbeitenden Werkstücke maßgebend. Die Lieferfristen beginnen am darauf folgenden Arbeitstag (Montag –Freitag). Die Einhaltung der Lieferzeit setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung von bereitzustellenden Unterlagen, Muster oder bereit zu stellende Werkzeuge erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferer alsbald möglich mit.

3. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen – auch innerhalb eines Lieferverzugs - bei höherer Gewalt, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie sonstigen Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereichs des Lieferers liegen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

4. Bei späteren Abänderungen des Vertrages, die die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang.

5. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.

6. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.

7. Kommt der Lieferer in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Auftragswert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

Setzt der Besteller dem Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt IX.2.

VI. Rücktrittsrecht

1. Wird der Lieferer an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren Umständen gehindert, die er trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, gleichviel, ob die Hindernisse im Werk des Lieferers oder bei seinem Unterlieferanten eingetreten sind, z. B. Betriebsstörungen, Verzögerungen der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, und wenn dadurch die Lieferung unmöglich wird, so wird er von der Lieferverpflichtung frei, ohne jegliche Schadensersatzansprüche des Bestellers. Entsprechendes gilt auch im Fall von Streik und Aussperrung.

2. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers, im Übrigen gilt Abschnitt IX.2.

Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

VII. Gefahrenübergang und Versand

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk des Lieferers verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung übernommen hat.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Vom gleichen Zeitpunkt an haftet der Besteller für Schäden die Dritten gegenüber entstehen können. Der Lieferer verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherung abzuschließen, die dieser verlangt.
3. Der Lieferer versendet stets auf Gefahr des Bestellers, auch bei Franko-Lieferungen und auch bei Transport mit eigenen Fahrzeugen des Lieferers. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschaden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
4. Versandweg, Versandart und Versandmittel sind, soweit keine Weisung des Bestellers vorliegt, unter Ausschluss der Haftung und ohne Gewähr für billigsten Transport dem Lieferer überlassen
5. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.
6. Überlieferungen bis zu 10 % und Minderlieferungen bis zu 5 % sind zulässig.
7. Der Besteller billigt dem Lieferer einen Teile-Verlust zur bzw. während der Bearbeitung von etwa 1% zu, mindestens jedoch ein Bauteil je Los /Sorte/ Abmessung.

VIII. Preis, Verpackung und Zahlung

1. Die genannten Preise verstehen sich mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Die Preise verstehen sich unter Beibehaltung der im Angebot kalkulierten und genannten Mengen. Wenn bei Aufträgen auf Abruf die Mengen nicht in voller Höhe abgenommen werden, hat der Lieferer das Recht, einen Mindermengenzuschlag zu verlangen. Bei laufenden Liefereinteilungen muss der Besteller in Aussicht genommenes Auslaufenlassen des Auftrages sobald als möglich – mindestens aber 3 Monate vor Auslauf - ankündigen. Andernfalls hat er vorgeplanten Fertigungsaufwand zu ersetzen.
2. Die Ware wird grundsätzlich unverpackt und ohne Korrosionsschutz zur Verfügung gestellt. Eine Verpackung oder Schutzmaßnahmen werden nur auf Wunsch des Bestellers vorgenommen. Solche Maßnahmen oder Verpackungen werden zu Selbstkosten berechnet. Beanstandungen wegen mangelhafter Verpackung sind ausgeschlossen.
3. Kosten für die Rücknahme und Entsorgung der Verpackung sind nicht im Preis enthalten und werden bei Bedarf nach Aufwand berechnet.
4. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto fällig.
5. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IX. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt IX – Gewähr wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder neu zu bearbeiten, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten richten sich nach § 377 HGB. Rügen haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen. Soweit der Lieferer Maßnahmen zur Schadenminimierung trifft oder in Verhandlungen wegen eines gerügten Mangels tritt, gilt dies weder als Anerkenntnis noch als Verzicht auf den Einwand der nicht rechtzeitig erhobenen Rüge.
2. Die Parteien gehen davon aus, dass eine Bearbeitungsfehlerquote bis zu 10% als üblich anzusehen ist. Dies ist bei der dekorativen Oberflächenbearbeitung (Schleifen und/oder Polieren, Strahlen) ein üblicher Fehleranteil der durch das Material, die Vorverarbeitung, durch den Oberflächenbearbeitungsprozess selber, durch die verwendeten Medien oder auch durch Werkerfehler begründet sein kann.

Bis zu dieser Fehlerquote schuldet der Lieferer daher, soweit es sich um einen Mangel der Bearbeitung, nicht aber für

prozessbedingte Ausfälle/Nacharbeit handelt, unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche, lediglich die unentgeltliche Nachbesserung oder Bearbeitung von neuen Teilen, welche vom Besteller für den Lieferer kostenfrei beizustellen sind.

3. Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen oder Neubearbeitungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Ziffer 2 bleibt unberührt.

4. Soweit sich eine Beanstandung als berechtigt herausstellt, trägt der Lieferer die durch die Nacherfüllung entstehenden Kosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferers eintritt. Ziffer 2 bleibt unberührt.

5. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer –unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle und unter Beachtung der Ziffer 2- eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nacherfüllung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich das Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt IX. 2 dieser Bedingungen.

6. Der Lieferer übernimmt insbesondere keine Gewähr in folgenden Fällen: fehlerhafte Weiterbearbeitung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung durch den Besteller oder Dritte, chemische, elektrochemische oder mechanische Einflüsse, soweit sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind.

7. Bessern der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen.

X. Haftung

1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VIII. und IX.2 entsprechend.

2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer - aus welchen Rechtsgründen auch immer-

a) bei Vorsatz,

b) bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter,

c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,

d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,

e) beim Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

3. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

4. Die Höchstsumme der Haftung bei begründeten Beanstandungen wird in Höhe des vom Lieferer berechneten Lohns begrenzt. Darüber hinaus gehende Ansprüche - insbesondere für das angelieferte Material - wird der Lieferer nur dann anerkennen, wenn er eine weitergehende Haftung zuvor schriftlich zugesagt hat.

5. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

XI. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt IX.2 a-e gelten gesetzliche Fristen.

XII. Auftragsbezogene Fertigungseinrichtungen Schutzrechte

1. Soweit der Besteller Fertigungseinrichtungen zur Verfügung stellt, hat er diese dem Lieferer kostenfrei zuzusenden. Solche Einrichtungen werden seit der letzten Lieferung für längstens 3 Jahre aufbewahrt. Der Lieferer ist berechtigt, die Abholung der Einrichtungen auch früher zu verlangen. Kommt der Besteller dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, kann der Lieferer die Einrichtungen auf Kosten des Bestellers an diesen zurücksenden oder die Einrichtung vernichten.
2. Soweit auf Wunsch des Bestellers durch den Lieferer oder in seinem Auftrag auftragsbezogene Einrichtungen hergestellt werden, trägt der Besteller die dafür entstandenen Kosten. Die vom Lieferer angefertigten Einrichtungen bleiben dessen Eigentum, werden während der Laufzeit des Vertrages aber ausschließlich für Lieferungen an den Besteller verwendet.
3. Falls abweichend vereinbart wird, dass der Besteller Eigentümer wird, so geht das Eigentum mit Zahlung des vereinbarten Kaufpreises auf ihn über. Die Übergabe der Einrichtungen kann dann jederzeit verlangt werden, wird aber zunächst durch die Aufbewahrungspflicht ersetzt. Das Aufbewahrungsverhältnis kann vom Besteller frühestens 2 Jahre nach dem Eigentumsübergang gekündigt werden, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen.
4. Sämtliche Einrichtungen werden durch den Lieferer mit derjenigen Sorgfalt behandelt, welche dieser auch in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

XIII. Schutzrechte, Freistellung des Lieferers

Der Besteller übernimmt die Gewähr dafür, dass durch die auftragsgemäße Bearbeitung der Werkstücke keine Schutzrechts- oder Urheberrechtsverletzungen Dritter eintreten. Er stellt insbesondere den Lieferer von sämtlichen Ansprüchen, einschließlich der Kosten beauftragter Rechtsanwälte, frei.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Lieferers.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Bei Auslandsgeschäften ist zusätzlich die Anwendung der §§ 305 – 310 BGB ausgeschlossen.